

Amtsgericht Lichtenberg
Geschäftszeichen: 32 E 2



Geschäftsverteilungsplan
des
Amtsgerichts Lichtenberg
für das Geschäftsjahr 2016

Beschlossen am: 10. Dezember 2015

Allgemeiner Teil

A. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

§ 1 Die Zuständigkeitsregelungen im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans gehen denen im „Allgemeinen Teil“ vor.

§ 2 Für die Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs bei dem Amtsgericht Lichtenberg maßgebend.

§ 3 - derzeit nicht belegt -

§ 4 Verfahren des ehemaligen Amtsgerichts Hohenschönhausen werden in der Abteilung mit der gleichen Abteilungsnummer des Amtsgerichts Lichtenberg bearbeitet. Sofern eine solche Abteilung nicht besteht oder ein anderes Sachgebiet bearbeitet, erfolgt die Bearbeitung in der Abteilung, die dasselbe Sachgebiet bearbeitet. Bearbeiten mehrere Abteilungen dasselbe Sachgebiet, bestimmt sich die Bearbeitung nach den Regeln der Ringvertretung.

§ 5 Buchstabenverteilung

Soweit einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z. B. des Antragsgegners, Schuldners usw.) verteilt sind (Buchstabenverteilung), ist maßgebend:

1. bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens.

Ist neben dem Inhaber einer Einzelfirma die Firma benannt, so ist nur der Name des Inhabers maßgebend.

Unberücksichtigt bleiben jedoch

a) bei Adelsnamen „Graf“, „Freiherr“, „Baron“, „von“, „von der“ und

dergleichen,

- b) die Vorsilben „Abd“, Abdel“, „Abu“, „Abou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „de“, „del“, „den“, „du“, „El“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden sind.

2. Bei Gesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen sowie bei Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen:

- a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma bzw. in der Bezeichnung enthaltenen Familiennamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht wird.
- b) bei dem Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes. Phantasiebezeichnungen, zu denen auch Buchstabenfolgen und schlagwortartige Abkürzungen gehören, gelten auch dann als Hauptwort, wenn sie keine Bestandteile eines Hauptwortes enthalten.
- c) bei dem Fehlen eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

3. Bei mehreren Personen

das nach dem Alphabet erste gemäß den Ziff. 1 und 2 entscheidende Wort.

- 4. Falls die für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist: das Wort „unbekannt“.
- 5. Ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann - nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit - von der zutreffenden Bezeich-

nung ausgegangen werden.

6. Bei Personen mit fremdsprachigen Namen ist in Zweifelsfällen das erste Wort maßgebend.

B. Allgemeine Bestimmungen für die Verteilung im Turnus

§ 6 Ordnungsnummern der Briefannahmestelle

Die in den Briefannahmestellen in Papierform eingehenden Neueingänge werden jeweils mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 9999 (Ordnungsnummern) versehen und den zuständigen Eingangsregistraturen zugeleitet.

§ 7 Eingangsregistratur

1. Die für die jeweiligen Geschäfte von den übrigen Geschäftsstellen räumlich und personell getrennten Eingangsregistraturen verteilen die eingehenden neuen Klagen und Anträge entsprechend der Ordnungsnummern bzw. sofern Ordnungsnummern fehlen (z.B. bei Telefaxen, Eingängen über das Elektronische Gerichtspostfach, die Rechtsantragsstelle oder unmittelbar in den Geschäftsstellen eingegangenen Schreiben) nach dem Eingang auf die im „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplanes aufgeführten Abteilungen.
2. Sachen, die an Werktagen nach Dienstschluss, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen, am 24. oder 31. Dezember eingehen, werden am folgenden Werktag als erstes eingetragen.
3. Die Verteilung der Eingänge beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Der jeweilige Turnus wird über das Ende des Geschäftsjahrs fortgeführt. Die Verteilung erfolgt im Rotationsverfahren entsprechend der vorgegebenen Folge der Ordnungsnummern bzw. nach dem Eingang automationsunterstützt. Abteilungen, die nach dem „Besonderen Teil“ des Geschäftsverteilungsplans nur ein reduziertes

Pensum bearbeiten, sind bei den Zuteilungen entsprechend ihrer Reduzierung automationsunterstützt zu überspringen.

§ 8 **Mehrfache Eingänge derselben Sache**

Klagen und Anträge, die per Telefax und in Papierform eingehen, sind als eine Sache zu behandeln. Gleiches gilt, wenn die Klage/ der Antrag sowohl über das elektronische Gerichtspostfach wie auch per Telefax und/oder in Papierform eingehen. Sind derartige Klagen oder Anträge versehentlich mehrfach eingetragen worden, so ist die zuerst eingetragene Abteilung zuständig. Die Sache ist an diese Abteilung abzugeben.

§ 9 **Verbindungen/Abtrennungen**

Sollen in verschiedenen Abteilungen anhängige Verfahren miteinander verbunden werden, so erfolgt die Verbindung zu dem am frühesten eingegangenen Verfahren.

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der bisherigen Abteilung eingetragen.

§ 10 **Rückgaben und Rückverweisungen**

Gelangt eine an ein anderes Gericht abgegebene oder verwiesene Sache an das Amtsgericht Lichtenberg zurück, so wird sie von der damit bereits früher befasst gewesenen Abteilung weiterbearbeitet.

§ 11 **Systemausfall**

Ist bei Verfahren, die im Turnus verteilt werden, die sofortige Eintragung wegen eines Systemausfalls der Datenverarbeitung nicht möglich und ist sie eilbedürftig, erfolgt sie manuell außerhalb des Rotationssystems nach ihrer Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer und dann jeweils fortlaufend mit der nächsthöheren, bzw. nach Eingang. Dieses Register ist fortlaufend über das jeweilige Geschäftsjahr hinaus beginnend mit der Nummer 2001 zu führen. Diese Verfahren werden nach Ende des Systemausfalls auf den Turnus der Abteilung angerechnet.

C. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

§ 12 Zivilprozess- und Mahnsachen

Die Zivilprozessabteilungen sind zuständig für Zivilprozess- und Mahnsachen (C-, H- und AR-Sachen).

Die Verteilung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsregistratur getrennt jeweils in einem eigenen Turnus nach folgenden Verfahrensarten

- a) Klagen und Mahnsachen
- b) Einstweilige Verfügungen, Arreste,
- c) Klagen mit Anträgen auf Einstellung der Zwangsvollstreckung
- d) Anträge außerhalb anhängiger Zivilverfahren (Registerzeichen H)
- e) Eingänge zum allgemeinen Register, Rechts- und Amtshilfeersuchen (Registerzeichen AR)

§ 13 Klagen und Mahnsachen

Die an einem Tag eingehenden Mahnsachen gegen Gesamtschuldner sind als ein Verfahren zu behandeln.

§ 14 In einem Schriftsatz verbundene Eil- und Hauptsacheanträge

Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird diese Sache unter dem Turnus zu § 12 b) eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist diese nach § 12 a) einzutragen, und zwar in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

§ 15 Schutzschriften

Liegen Schutzschriften vor Eingang von Anträgen gemäß § 12 b) vor, so ist die Abteilung zuständig, bei der die Schutzschrift eingegangen ist.

§ 16 Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Alle Verfahren gemäß § 43 Ziff. 1 – 5 WEG werden in der Abteilung 19 eingetragen.

§ 17 Insolvenz

Die Verteilung der Verfahren erfolgt durch die Eingangsregistratur im Turnus nach der Reihenfolge der Eingänge.

§ 18 Zwangsvollstreckungssachen

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

§ 19 Grundbuchsachen

1. Als Grundbuchsachen gelten alle Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie Grundstücke betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pacht-kreditsachen nach dem Pacht kreditgesetz.
2. Anträge, die mehrere, zu verschiedenen Abteilungen gehörende Grundstücke betreffen, werden für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

§ 20 Angelegenheiten des Betreuungsgerichts (§ 23 c Abs. 1 GVG)

1. Die Abteilungen der Betreuungsgerichte bearbeiten die Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen.
2. Die Zuständigkeit richtet sich im Aufgabenbereich A (siehe Besonderer Teil) für bis zum 31. März 2016 eingehende Verfahren nach dem Namen des Betroffenen.
3. Die Verteilung der Sachen erfolgt im Aufgabenbereich A für Neueingänge ab dem 1. April 2016 im Turnusverfahren.

- a) Auf der Geschäftsstelle oder in der Rechtsantragsstelle eingehende Neueingänge werden unverzüglich der Eingangsregistratur für Betreuungssachen zugeleitet und nach den Eingängen die über die Briefannahmestelle kamen in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Betreuungsabteilungen verteilt. Eilsachen sind unverzüglich einzutragen.
 - b) Ist für eine/n Betroffenen im laufenden Geschäftsjahr oder in den vergangenen drei Geschäftsjahren ein Verfahren anhängig gewesen oder ist ein Verfahren noch anhängig, so ist dieser Abteilung unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus jedes weitere Verfahren dieser Person zuzuweisen.
 - c) Soweit es auf den Nachnamen des Betroffenen ankommt ist die bis zum 31.3.2016 geltende Zuständigkeit maßgeblich.
 - d) Nachträgliche Abgaben sind jeweils möglich.
4. Im Aufgabenbereich B (siehe Besonderer Teil) erfolgt die Verteilung wochenweise nach den Regel des Besonderen Teils.

§ 21 - derzeit unbelegt -

§ 22 **Nachlasssachen**

Die Nachlassabteilungen bearbeiten alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Register IV bis VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I). Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des Erblassers.

§ 23 **Besondere Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Abs. 1 JBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 JBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

D. **Regelung der Vertretung bei Verhinderung eines Richters und Bereitschaftsdienst an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen**

§ 24 1. Vertretungsrichter

Stehen dem Amtsgericht Vertretungsrichter zur Verfügung, vertreten diese vorrangig durch Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverbot verhinderte Richter. Die Reihenfolge des Einsatzes richtet sich nach der Zuweisung; bei gleichem Zuweisungsdatum nach dem Dienstalder.

2. Ständiger Vertreter

Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den im Besonderen Teil des Geschäftsplanes bezeichneten ständigen Vertreter mit Ausnahme der Verfahren, in denen dieser als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG tätig war.

Bei Krankheit, Beschäftigungsverbot, Kur oder Sonderurlaub vertritt der ständige Vertreter die ersten beiden Wochen, jedoch insgesamt höchstens vier Wochen im Geschäftsjahr.

Im Übrigen erfolgt die Vertretung in diesen Fällen nach den Regelungen des "kleinen Rings" entsprechend Ziffer 4. bzw. des "großen Rings" entsprechend Ziffer 5. Übersprungen im kleinen Ring werden diejenigen Richter, die im selben Zeitraum bereits eine Vertretung in diesem Ring wahrzunehmen haben, soweit noch ein anderer Richter in diesem kleinen Ring zur Verfügung steht.

3. Richter vom Tagesdienst

a) Der in der Anlage zum besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplanes bestimmte Richter vom Tagesdienst hat am Einsatztag bei Verhinderung eines Richters sowie Verhinderung dessen Vertreters nach Ziffer 1. und 2. Sitzungen wahrzunehmen und Eilsachen zu bearbeiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten des Betreuungsggerichts.

- b) In Angelegenheiten des Betreuungsgerichts ist in dem im Besonderen Teil festgelegten Aufgabenbereich B. (Verfahren nach dem Gesetz für psychisch Kranke) im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters zunächst dessen ständiger Vertreter berufen. Im Übrigen erfolgt die Vertretung in Betreuungssachen in Eilsachen nach den Regelungen des „kleinen Rings“ (Ziffer 4.) im Sachgebiet Angelegenheiten der Betreuungsgerichte. Steht für eine Eilsache im „kleinen Ring“ kein Betreuungsrichter mehr zur Verfügung, dann ist wiederum der Richter vom Tagesdienst zuständig.
- c) Der Richter vom Tagesdienst hält sich montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr an Gerichtsstelle bereit.
- d) Der Richter vom Tagesdienst kann seinen Dienst unter Benennung eines übernahmebereiten anderen Richters tauschen, und zwar bis spätestens drei Werktage vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist mit der entsprechenden Einsatzverfügung vollzogen.

4. Kleine Ringvertretung

Ist der Vertreter nach Ziffer 1. bis 3. nicht berufen (Ziffer 1., 3.) oder verhindert (Ziffer 2.), so vertreten sich die Richter der einzelnen Sachgebiete in der Nummernfolge/Buchstabenfolge der Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

5. Große Ringvertretung

Sind sämtliche Richter nach Ziffer 1. bis 4. verhindert, so vertreten sich die Richter in der Nummernfolge der jeweiligen Abteilungen, wobei der Richter der Abteilung mit der nächst höheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist. Die Abteilungen 19, 70 und 80 nehmen an der Vertretung im großen Ring nicht teil.

6. Richter der Justizverwaltungsabteilung

Der Präsident des Amtsgerichts und sein ständiger Vertreter sind - abgesehen von ihrem im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans vorgesehenen Einsatz sowie im Ring der Abt. 70 - von der Heranziehung zur Vertretung ausgenommen, es sei denn, ein anderer Richter steht als Vertreter nicht zur Verfügung.

7. Bereitschaftsdienst an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen

Für Freiheitsentziehungsverfahren, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften den Amtsgerichten zur Erledigung zugewiesen sind, ist an Sonnabenden sowie am 24. und 31. Dezember und an Sonn- und Feiertagen der in der Anlage zum Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans bestimmte Richter zuständig.

8. Ausschließung oder Ablehnung

Beruhet die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung so erfolgt die Vertretung nach 4. und 5. Ausgenommen ist der ständige Vertreter des ausgeschlossenen bzw. abgelehnten Richters.

9. Güterichter

Richter, die als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit einer Sache befasst waren, sind von der Vertretung in diesem Verfahren ausgeschlossen.

E. Zuständigkeitsstreitigkeiten

§ 25

1. Irrläufer, d. h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann bereits die Geschäftsstelle - mit tunlichster Beschleunigung - selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

2. Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich weiter damit befasst, gleichgültig ob ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt.

In Angelegenheiten des Betreuungsgerichts wird im Falle der nachträglichen Unzuständigkeit die Sache mit einer vom Richter unterschriebenen Verfügung, die den Grund für die Abgabe enthält, an die zuständige Abteilung abgegeben.

Die Sache ist jedoch dann abzugeben, wenn die Abteilung Geschäfte dieser Sachgebiete überhaupt nicht zu bearbeiten hat oder eine Sonderabteilung zuständig ist.

3. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.
4. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.
5. Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist unzulässig. Vor Vorlage der Akten an den Präsidenten des Amtsgerichts ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage an den Präsidenten des Amtsgerichts von der vorlegenden Abteilung zu treffen unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit.

F. Akteneinsicht

§ 26 Über Akteneinsichtgesuche dritter Personen (§ 299 Abs. 2 ZPO) entscheidet in Verfahren nach der ZPO bis zur zählkartenmäßigen Erledigung des Verfahrens der zuständige Richter.

In Verfahren nach dem FamFG entscheidet gemäß § 13 Abs. 7 FamFG stets das Gericht (zuständige Abteilung) und nicht die Gerichtsverwaltung.

Besonderer Teil

I. Justizverwaltung

Abteilung	Sachgebiet	Richter
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Gräßle Präsident des Amtsgerichts N.N. Vizepräsident des Amtsgerichts Prof. Dr. Bach, RiAG weiterer aufsichtführender Richter

II. Zivilprozesssachen (C- und H-Sachen)

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
2	90 % und Abwicklung der Abt. 22 und 112	Ri'inkA Unger-Böttcher	Abt. 5
3	70 % und Abwicklung der Abt. 103	Ri'inAG Dr. Lang	Abt. 6
4	50 %	Ri'inAG Schier	Abt. 9
5	65 %	RiAG Pragst	Abt. 2
6	75 % und Abwicklung der Abt. 106	Ri Dr. Müller	Abt. 3
7	60 % und Abwicklung der Abt. 107	Ri'inAG Dittrich	Abt. 20

8	80 % und Abwicklung der Abt. 108	Ri'inAG Kulik	Abt. 18
9	65 % und Abwicklung der Abt. 109	Ri'inAG Braun	Abt. 4
10	40 % und Abwicklung der Abt. 110	RiAG Hofmann	Abt. 52 i) / 158
11	65 % und Abwicklung der Abt. 111	RiAG Prof. Dr. Bach	Abt. 17
12	Abwicklung	PräsAG Gräßle	Abt. 11
13	60 % und Abwicklung der Abt. 113	Ri'inAG Dr. Sperling-Rahn	Abt. 21
14	35 % und Abwicklung der Abt. 114	RiAG Kett	Abt. 16
15	Abwicklung Sofern sich bei einem zählkarten- mäßig bereits abgeschlossenen Verfahren der Abteilung 15 das Bedürfnis einer richterlichen Bear- beitung ergibt, wird dieses Verfah- ren umgehend der Eingangsregist- ratur für Zivilprozessverfahren zugeleitet und am nächsten Werk- tag im Turnus vor Eintrag der Neueingänge verteilt.		
16	60 % und Abwicklung der Abt. 116	RiAG Lubig	Abt. 14
17	Abwicklung und Abwicklung der Abt. 115 und 117	PräsAG Gräßle	Abt. 11
18	75 % sowie Abwicklung der Abt. 102 und 118	Ri'inAG Markert	Abt. 8
19	WEG-Sachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 5 WEG	Ri Dr. Müller	Abt. 3
20	90 % und Abwicklung der Abt. 104	Ri'inAG Kuebart-Arndt	Abt. 7

21	60 %	Ri'inLG Dr. Gotham	Abt. 13
23	Abwicklung Sofern sich bei einem zählkartenmäßig bereits abgeschlossenen Verfahren der Abteilung 23 das Bedürfnis einer richterlichen Bearbeitung ergibt, wird dieses Verfahren umgehend der Eingangsregistratur für Zivilprozessverfahren zugeleitet und am nächsten Werktag im Turnus vor Eintrag der Neueingänge verteilt.		

III. Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen

1. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Verteilungssachen

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
30			
30 a)	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (K- und L-Sachen) und Verteilungssachen, auf die die Bestimmungen des ZVG Anwendung finden	PräsAG Gräßle	Abt. 11
30 b)	Verteilungssachen nach der ZPO (J-Sachen)		
30 c)	Abwicklung der Abt. 130		

2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (M-Sachen)

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
35			
	Buchstaben:		
35 a)	B, O	Ri'inAG Markert	Abt. 8

35 b)	A, D,T,U, X	RiAG Pragst	Abt. 2
35 c)	H, V	RiAG Unger-Böttcher	Abt. 5
35 d)	P, W	RiAG Dittrich	Abt. 20
35 e)	L, R, Y	RiAG Hager	Abt. 52 a / 150
35 f)	G, S	RiAG Kulik	Abt. 18
35 g)	I, M, N	RiAG Braun	Abt. 4
35 h)	C, E, F, J, Z	RiAG Siemon	Abt. 10
35 i)	K, Q	RiAG Kuebart-Arndt	Abt. 7

III. Insolvenzverfahren

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
39			
	Endziffern:		
39 a)	1, 2	RiAG Markert	Abt. 8
39 b)	3 bis 6	RiAG Dr. Lang	Abt. 6
39 c)	7 bis 0	RiAG Dittrich	Abt. 20

IV. Grundbuchsachen

Grundbuchsachen einschließlich derjenigen Angelegenheiten, in denen das Grundbuchamt als Vollstreckungsorgan tätig wird.

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
40	Grundbuch für Lichtenberg	RiAG Schulz	Ri'inAG Hager
41	Grundbuch für Hohenschönhausen	RiAG Schulz	Ri'inAG Hager
42	Grundbuch für Hellersdorf	RiAG Schulz	Ri'inAG Hager
43	Grundbuch für Marzahn	RiAG Schulz	Ri'inAG Hager

V. Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen

Aufgabenbereiche:

- A. Angelegenheiten des Vormundschafts- und des Betreuungsgerichts mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gesetz für psychisch Kranke
- B. Verfahren nach dem Gesetz für psychisch Kranke

Geschäftsverteilung vom 1. Januar 2016 bis zum 31. März 2016:

Abteilung 52	Sachgebiet	Richter	Vertreter
	Aufgabenbereich A Buchstaben:		
52 a)	K	RiAG Schulz	Abs. 52 c
52 b)	A, E, H, N	Ri'in Dr. Schneider	Abt. 52 f

52 c)	R, S, T, V	RiAG Hager	Abt. 52 a
52 d)	C, I, P, U	RiAG Lubig	Abt. 14
52 e)	F, Z	RiAG Dr. Sperling-Rahn	Abt. 21
52 f)	D, J, Sch	RiAG Harms	Abt. 52 b
52 g)	L, St, O	RiAG Kett	Abt. 16
52 h)	Q, W, X, Y	RiAG Hofmann	Abt. 52 i
52 i)	B, M	RiAG Siemon	Abt. 52 h
52 j)	G	RiAG Dr. Gotham	Abt. 13
	Aufgabenbereich B:		
52 k)	Eingänge in geraden Wochen (jeweils mit Ausnahme von Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind)	RiAG Siemon	Der/die für den Aufgabenbereich A dem Buchstaben nach zuständige Richter/in
52 l)	Eingänge in ungeraden Wochen (jeweils mit Ausnahme von Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind)	RiAG Kett	Der/die für den Aufgabenbereich A dem Buchstaben nach zuständige Richter/in
52 m)	Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind, in ungeraden Wochen des Jahres	RiAG Hofmann	Der/die für den Aufgabenbereich A dem Buchstaben nach zuständige Richter/in
52 n)	Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind, in geraden Wochen des Jahres.	RiAG Dr. Schneider	Der/die für den Aufgabenbereich A dem Buchstaben nach zuständige Richter/in

Geschäftsverteilung ab dem 1. April 2016:

Abteilung	Sachgebiet	Richter	Vertreter
	Aufgabenbereich A:		
150	75 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit dem Buchstaben K	RiAG Schulz	Abs. 152
151	90 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben A, E, H, N	Ri'in Dr. Schneider	Abt. 155
152	90 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben R, S, T, V	Ri'inAG Hager	Abt. 150
153	40 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben C, I, P, U	RiAG Lubig	Abt. 14
154	40 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben F, Z	Ri'inAG Dr. Sperling-Rahn	Abt. 21
155	90 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben D, J, Sch	RiAG Harms	Abt. 151
156	55 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben L, St, O	RiAG Kett	Abt. 16
157	40 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben Q, W, X, Y	RiAG Hofmann	Abt. 158
158	80 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit den Buchstaben B, M	RiAG Siemon	: Abt. 157
159	40 % sowie bis zum 31.03.2016 eingegangene Verfahren mit dem Buchstaben G	Ri'inLG Dr. Gotham	Abt. 13

	Aufgabenbereich B:		
55	Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind, in geraden Wochen des Jahres.	Ri'in Dr. Schneider	Der/die im Aufgabenbereich A bis zum 31.03.2016 für den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen zuständige Richter/in.
56	Eingänge in geraden Wochen (jeweils mit Ausnahme von Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind)	RiAG Siemon	Der/die im Aufgabenbereich A bis zum 31.03.2016 für den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen zuständige Richter/in.
57	Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind, in ungeraden Wochen des Jahres	RiAG Hofmann	Der/die im Aufgabenbereich A bis zum 31.03.2016 für den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen zuständige Richter/in.
58	Eingänge in ungeraden Wochen (jeweils mit Ausnahme von Verfahren, die Personen betreffen, die aktuell im Vivantes Klinikum Kaulsdorf untergebracht sind)	RiAG Kett	Der/die im Aufgabenbereich A bis zum 31.03.2016 für den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betroffenen zuständige Richter/in.

II. Nachlasssachen
(Erbrechtsregister IV bis VI)

Abteilung 61	Sachgebiet	Richter	Vertreter
	Buchstaben:		
61 a)	A – D, F – H, J - L	RiAG Schulz	Abt. 52 c/152
61 b)	E, I, M - Z	PräsAG Gräßle	Abt. 11

VIII. Sonstige Geschäfte

Abteilung 70	Sachgebiet	Richter	Vertreter
70 a)	Beurkundungen (I)	Ri Dr. Müller	Abt. 3
70 b)	Todeserklärungen (II)		
70 c)	Die sonstigen Geschäfte des Urkundsregisters II		
70 d)	Aufgebotssachen		
70 e)	Rechtshilfeersuchen		
70 f)	Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesen sind		
70 g)	Beratungshilfesachen		
70 h)	Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter	RiAG Prof. Dr. Bach	Abt. 17
70 i)	Freiheitsentziehungssachen		
70 j)	Richterangelegenheiten nach dem Schiedsamtsgesetz	PräsAG Gräßle	Abt 11

Zu Güterichtern (§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG) werden bestellt:

Ri'inAG Braun, PräsAG Gräßle.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig und regeln die Verteilung der Verfahren untereinander. Die Güterichterverfahren werden in der Abt. 80 eingetragen, wobei auch eingetragen wird, welcher Richter/ welche Richterin das Verfahren bearbeitet.

Die Belastung der Güterichter und Güterichterinnen wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit ausgeglichen.

Ein Güteverfahren wird auf die jeweilige Zivilprozessabteilung des Güterichters bzw. der Güterichterin jeweils wie zwei C-Sachen angerechnet.

Berlin, den 10. Dezember 2015

gez. Gräßle

gez. Kulik

gez. Dr. Lang

gez. Lubig

gez. Markert

gez. Schulz

gez. Dr. Sperling-Rahn